

**Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungs-
kommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»DCGK«) enthält – neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts und Anregungen – Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2017

Über das Vermögen der PEARL GOLD AG wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Hierdurch ist insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen, weshalb die Unternehmensleitung im Wesentlichen nicht mehr eigenverantwortlich beim Vorstand der PEARL GOLD AG lag. Auch dem Aufsichtsrat kam namentlich keine Kompetenz zur Überwachung des Insolvenzverwalters zu; gerade mit Blick auf die begrenzten Kompetenzen des Vorstands in der Insolvenz der Gesellschaft ist auch der Aufgabenbereich des Aufsichtsrats in selbiger begrenzt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG erklären vor diesem Hintergrund hiermit gemäß § 161 AktG, dass im Jahr 2017 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 (»DCGK 2015«) und seit dem Inkrafttreten der Neufassung mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 24. April 2017 (berichtigt am 19. Mai 2017) den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 (»DCGK 2017«) entsprochen wurde, jeweils mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

1. Compliance Management System (Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK 2017)

Da angesichts der Insolvenz der Gesellschaft insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, und die Unternehmensleitung ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Wesentlichen nicht mehr beim Vorstand der PEARL GOLD AG lag, wurde von der Einrichtung eines umfassenden Compliance Management Systems durch den Vorstand abgesehen. Durch den am 22. Dezember 2017 ernannten Alleinvorstand, Frau Julia Boutonnet, wurden stattdessen in dem verbliebenen Zuständigkeitsbereich des Vorstands in einer dem überschaubaren Geschäftsumfang der Gesellschaft angemessenen Weise einzelfallabhängig angemessene Compliance-Maßnahmen ergriffen.

2. Hinweise auf Rechtsverstöße (Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017)

Von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017, Beschäftigten die Möglichkeit zu einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, wurde abgewichen. Das Unternehmen verfügte über keine Beschäftigten.

3. Besetzung von Führungsfunktionen (Ziffer 4.1.5 DCGK 2015/2017)

Die Gesellschaft konnte diese Empfehlungen nicht einhalten, weil sie keine Mitarbeiter beschäftigte.

4. Vorstand (Ziffer 4.2.1 DCGK 2015/2017)

Der Vorstand besteht seit 2014 nur aus jeweils einer Person. Dies war angesichts des überschaubaren Geschäftsumfangs der Gesellschaft und des im Jahr 2017 andauernden Insolvenzverfahrens ausreichend. Vor diesem Hintergrund wurde auch keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

5. Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.3 DCGK 2015/2017)

Vorstand und Aufsichtsrat wichen im Jahre 2017 in mehrfacher Hinsicht von den Vorgaben der Ziffer 4.2.3 DCGK ab. Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen. Das war bei der Gesellschaft nicht der Fall. Vereinbart war keine fixe oder erfolgsorientierte Vergütung, sondern es bestand lediglich eine Aktienoptionsvereinbarung vom 12. Juni 2015. Diese sah u.a. vor:

- Bei Erreichung verschiedener Ziele, nämlich eines Kurs der Pearl-Gold-Aktie von EUR 1,50/2,00/2,50/3,00, sollte Herr Pacha jeweils virtuelle Aktienoptionen erhalten sollte, zahlbar in Geld als die Differenz des erzielten Kurses und des Basiskurses von EUR 1,00, maximal EUR 20 Mio.
- Von allen „außerordentlichen Geldeinnahmen“ der Gesellschaft, die im Wesentlichen auf seinen Bemühungen beruhen, solle er ein Drittel erhalten, maximal EUR 20 Mio.
- Sollte Herr Pacha vor dem 25. Februar 2020 aus dem Vorstand ausscheiden, solle er, unabhängig vom Aktienkurs, eine Einmalzahlung von EUR 2,5 Mio. erhalten. Dies gelte nicht, wenn Herr Pacha aus einem wichtigen Grund abberufen würde oder wenn er selbst zurückträte – es sei denn aus wichtigem Grund. Dies weicht von der Empfehlung ab, Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen solle den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten.

Der Hauptversammlung vom 12. Juni 2015, die unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung abgehalten wurde, teilten Vorstand und Aufsichtsrat diese Vereinbarung nicht mit.

Der am 22. Dezember 2017 ernannte Alleinvorstand, Frau Julia Boutonnet, erhielt keine Vergütung.

6. Zusammensetzung des Vorstandes (Ziffer 5.1.2 DCGK 2015/2017)

Der Aufsichtsrat unterstützte hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Vorstand im derzeitigen regulatorischen Umfeld der PEARL GOLD AG stellen, und in Anbetracht der Abweichung von Ziffer 4.2.1 DCGK hatte der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand allerdings gemäß § 111 Abs. 5 AktG auf Null festgelegt. Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt, um den Kreis geeigneter Bewerber nicht unnötig einzugrenzen. Es bestand auch kein Konzept für eine langfristige Nachfolgeplanung, da die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorgehensweise aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der damit verbundenen Unsicherheiten über die Zukunft der PEARL GOLD AG nicht sinnvoll möglich war.

7. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.1.3 DCGK 2015/2017)

Angesichts des überschaubaren Geschäftsumfanges und der ausreichenden Regelungen in Gesetz und Satzung hatte der Aufsichtsrat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

8. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK 2015/2017)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand aus sechs Mitgliedern, auf die Bildung von Ausschüssen wurde im Hinblick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern verzichtet, zumal auch die Geschäftstätigkeit und sonstigen Gegebenheiten des Unternehmens eine Bildung von Ausschüssen noch nicht erforderlich machten.

9. Altersgrenze und Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK 2017)

Der Aufsichtsrat verzichtete darauf, Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Dadurch sollte für die Gesellschaft die Möglichkeit offen bleiben, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beeinträchtigen. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG wurde auf Null festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und keine konkreten Ziele benannt, die potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war der Ansicht, dass bei der Auswahl von Aufsichtsratskandidaten vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßte der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des DCGK, den oben genannten Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats mehr Gewicht zu verschaffen. Eine Nennung konkreter Ziele und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils hielt er in der besonderen Situation der Gesellschaft jedoch nicht für sachgerecht.

10. Offenlegung persönlicher und geschäftlicher Beziehungen von Aufsichtsratskandidaten (Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 DCGK 2017)

Entgegen Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK 2015 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 DCGK 2017 hat der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung vom 17. November 2017 die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär nicht offengelegt; dies war der besonderen Lage, in welcher sich die Gesellschaft befand und in der die seinerzeitige Hauptversammlung einberufen wurde, geschuldet.

11. Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK 2017)

Auch Lebensläufe wurden den Kandidatenvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vom 17. November 2017 für die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2017 angesichts der besonderen Lage, in welcher sich die Gesellschaft befand und in der die seinerzeitige Hauptversammlung einberufen wurde, in Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK 2017 nicht beigefügt oder auf der Website der PEARL GOLD AG veröffentlicht.

12. Aufsichtsratsvergütung (Ziffer 5.4.6 DCGK 2015/2017)

Die Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 DCGK wurden nicht eingehalten, da die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft keine Vergütung erhielten.

13. Effizienzprüfung (Ziffer 5.6 DCGK 2015/2017)

Die Empfehlungen in Ziffer 5.6 DCGK wurden nicht eingehalten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war stetig bemüht, in kritischer Überprüfung seine Arbeitsabläufe zu optimieren, um die ihm zugewiesenen Aufgaben zum Wohle der Gesellschaft bestmöglich wahrzunehmen. Eine formale Prüfung der Effizienz seiner Tätigkeit durch den Aufsichtsrat bot aber mit Blick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie die überschaubare Geschäftstätigkeit – und auch vor dem Hintergrund der Insolvenz der Gesellschaft – nach Auffassung des Aufsichtsrats keinen Mehrwert.

14. Finanzkalender (Ziffer 6.3 DCGK 2015 bzw. Ziffer 6.2 DCGK 2017)

Die Empfehlungen in Ziffer 6.3 DCGK 2015 bzw. Ziffer 6.2 DCGK 2017 wurden angesichts der Krise der Gesellschaft und des laufenden Insolvenzverfahrens nicht eingehalten.

15. Berichtsveröffentlichungen (Ziffer 7.1.2 DCGK 2015/2017)

Auch die Empfehlungen in Ziffer 7.1.2 DCGK wurden angesichts der Krise der Gesellschaft und des Insolvenzverfahrens nicht eingehalten. Auf § 155 InsO wird verwiesen.

16. Abschlussprüfung (Ziffer 7.2 DCGK 2015/2017)

Die Empfehlungen in Ziffer 7.2 DCGK waren in der Insolvenz der Gesellschaft nicht anwendbar (§ 155 Abs. 3 InsO).

Frankfurt am Main, im November 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG